

Universität Leipzig

Geschäftsordnung des Erweiterten Senats

Vom 16. Juni 2011

§ 1

Einladung, Termine, Vertretung

- (1) Der Erweiterte Senat wird durch den/die Rektor/in einberufen. Sitzungstermine und der Sitzungsort werden in elektronischer Form hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Einladung wird den Mitgliedern drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt oder auf elektronischem Wege übermittelt.
- (3) Kann ein Dekan/eine Dekanin nicht an der Sitzung teilnehmen, kann er/sie durch den Prodekan/die Prodekanin gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG vertreten werden.
- (4) Der Erweiterte Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSG verlangen. Der Antrag ist schriftlich bei dem/der Rektor/in zu stellen und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.

§ 2

Beschlüsse

- (1) Entscheidungen des Erweiterten Senats werden vom Antragsteller/von der Antragstellerin in der Regel durch Vorlagen vorbereitet. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss stimmberechtigtes Mitglied des Erweiterten Senats oder mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sein. Für Anträge zur Kenntnisnahme durch den Erweiterten Senat gilt dies sinngemäß.

- (2) Vorlagen zur Sitzung des Erweiterten Senats sind spätestens 13 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin bei dem/der Rektor/in schriftlich einzureichen.
- (3) Bei dringenden Angelegenheiten entscheidet der Erweiterte Senat über die Zulässigkeit von Tischvorlagen.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- (5) Während der Sitzung können Anträge nur zu den Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. Sie sind von dem antragstellenden Mitglied des Erweiterten Senates zu Protokoll zu geben. Die Anträge werden unmittelbar vor der Abstimmung verlesen.
- (6) Abstimmungen im Erweiterten Senat erfolgen in der Regel offen. Bei Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn ein anwesendes Mitglied des Erweiterten Senates dies beantragt und der Antrag von mindestens zwei weiteren Mitgliedern unterstützt wird.
- (8) Die Stimmzettel werden in der Sitzung ausgezählt. Das Ergebnis der Auszählung wird dem/der Rektor/in vorgelegt und von ihm/ihr bekannt gegeben.

§ 3 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Erweiterten Senates wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Die während der Sitzungen angefertigten Tonbandaufzeichnungen gelten als Verlaufsprotokoll. Mitglieder der Universität haben das Recht, in der Zentralverwaltung vom Inhalt der Aufzeichnungen Kenntnis zu nehmen, soweit sie den hochschulöffentlichen Teil der Sitzung betreffen.
- (2) Das Protokoll wird von dem/der Rektor/in sowie von einem/einer von ihm/ihr zu benennenden Schriftführer/in unterzeichnet und den Mitgliedern des Erweiterten Senates zugesandt. Diese können binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls Einwände hiergegen erheben, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben. Über Einwendungen entscheidet der Erweiterte Senat in seiner nächsten Sitzung. Werden innerhalb der Frist nach Satz 2 keine Einwände erhoben, gilt das

Protokoll als bestätigt und wird in elektronischer Form hochschulöffentlich bekannt gegeben, soweit die Sitzung hochschulöffentlich war.

- (3) Die Mitglieder des Erweiterten Senats sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, soweit das Protokoll sich auf Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung bezieht.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Erweiterten Senats sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Erweiterten Senates, der in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden muss, ausgeschlossen werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden stets nichtöffentlich behandelt. Die Entscheidung darüber, ob eine Personal- oder Prüfungsangelegenheit vorliegt, trifft der/die Rektor/in. Der/Die Rektor/in kann zu bestimmten Punkten der Tagesordnung Gäste einladen, ebenso der Erweiterte Senat auf Vorschlag eines Mitgliedes.
- (2) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet. Der/Die Rektor/in ist ermächtigt, Mitteilungen über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen des Erweiterten Senates in der Zeitschrift der Universität zu veröffentlichen, soweit die Veröffentlichung nicht durch Gesetz oder Beschlüsse des Erweiterten Senates eingeschränkt ist.
- (3) Soweit der Erweiterte Senat Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung gefasst hat, können diese auch im Verwaltungsrundschreiben veröffentlicht werden. Darüber entscheidet der/die Rektor/in.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung hat der Erweiterte Senat am 16. November 2010 beschlossen; sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

- (2) Beschlüsse über Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst werden.

Leipzig, den 16. Juni 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektor